

Ausgabe der Diplome Kaiser Friedrichs I. beauftragt — die einschlägigen Probleme neu zu durchdenken hatte. Während die Fragen der diplomatischen Kritik in der (demnächst erscheinenden) Monumenta-Ausgabe der Diplome Friedrichs I. (Nr. 151) ausführlich erörtert werden, nimmt sich Appelt in der vorliegenden Untersuchung besonders rechts- und verfassungsgeschichtlicher Fragen an. Aus der philologischen Beurteilung der vielumstrittenen *libertas affectandi* (vgl. DA 29, 245) leitet er dabei die äußerst interessante Folgerung ab, daß die Mitbelehnung Theodoras, der Gemahlin Heinrichs II. Jasomirgott, in den Anschauungen des deutschen Lehnrechts wurzelt (vgl. dazu auch H. C. F a u ß n e r, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 [1968] S. 32 ff.). Desgleichen führt auch die Untersuchung des Gerichtsbarkeitspassus über den Stand der bisherigen Forschung hinaus. Jedem, der sich mit dem Privilegium minus beschäftigt, wird die Arbeit, die in erster Linie „für seminaristische Übungen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte sowie der deutschen und österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“ gedacht ist (und auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde bietet), größten Gewinn bringen. A. G.

Norbert Z e i l i n g e r, Die päpstlichen Privilegien für das Kloster Melk im 12. und 13. Jahrhundert, StMGBO 82 (1971) S. 426—461, behandelt den Zeitraum von 1110—1297, in dem vom (1089 durch Markgraf Leopold II. von Österreich gegründeten und durch Markgraf Leopold III. an Rom tradierten) Kloster die Exemption vom Bischof angestrebt wurde und die Beziehungen zum apostolischen Stuhl beginnen und erweitert werden. Im 12. Jh. erlangte Melk insgesamt vier Papsturkunden von Paschal II. (JL 6263, Germ. Pont. 1, 228 Nr. 1 zu 1110 April 21, von Zeilinger überzeugend zu Februar 19 datiert), Calixt II. (JL 6954, Germ. Pont. 1, 229 Nr. 2, mit einer im 15. Jh. interpolierten Zinsformel) und Innocenz II. (JL 7816, Germ. Pont. 1, 229 Nr. 3; JL —, Germ. Pont. 1, 230 Nr. 5 zu 1139—43 Februar 7, nach Zeilinger möglicherweise zu 1138 Februar 7 zu datieren); weitere 25 Privilegien erhielt die Abtei im 13. Jh. A. G.

Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters 2: 1351—1363. Aufgrund der Vorarbeiten von Friedrich B r u n s, Georg F i n k, Adolf H o f m e i s t e r und anderen bearb. und hg. von A. v o n B r a n d t (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 24) Lübeck 1973, Verlag Max Schmidt-Römhild, 379 S., DM 60. — Mit ihrem Umfang und quellenmäßigen Wert sind die ma. Testamente lübeckischer Bürger eine einzigartige Überlieferungsgruppe des lübsch-hansischen Bereichs (s. auch unten S. 627). Bis 1945 waren noch rund 6400 Testamente (bis 1500) erhalten, heute existiert davon nur noch ein kleiner Teil (etwa 15 %) im Deutschen Zentralarchiv Potsdam. Umso mehr haben sich die seit 1910 (im damaligen Lübecker Staatsarchiv) handschriftlich angelegten Regesten der Testamente als ein ungemein wichtiges Hilfsmittel erwiesen. Aufgrund dieser (von Fritz Rörig begonnenen) Vorarbeiten und unter Heranziehung von Photos, Abschriften oder Drucken konnte v. Brandt 1964 den 1. Band „Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters“ mit 423 Regesten von 1278—1350 herausgeben. Der vorliegende 2. Band (mit 11 Nachträgen und Berichtigungen zu Bd. 1) weist mit rund 600 Testamenten für nur 13 Jahre eine weitaus größere Dichte der Überlieferung gegenüber Bd. 1 auf. Wie beim Auftreten der ersten Pestepidemie 1349/50 ist auch hier bei den Pestjahren 1358 (94 Stücke) und 1367 (260 Stücke) eine Steigerung der Testamentszahlen festzustellen. Originale, die regelmäßig als Kerbschnitturkunden hergestellt wurden, sind ebensowenig erhalten wie aus den Jahren, die Bd. 1